

05.06.2020

# Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) Synopsis

## Legende / Farberläuterungen:

Schwarz: Text bleibt unverändert

Rot: Änderungen/Ergänzungen

Bisherige Satzung	Satzungsentwurf
<p>§ 21 Abs. 4</p> <p>Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsablage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.</p>	<p>§ 21 Abs. 4</p> <p>Die Stadt ist nach <b>§ 49 Abs. 1 WG</b> in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, <b>innerhalb eines Monats</b> die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.</p>

§ 40 Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1  
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

§ 40 Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1  
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

lit. 19a.

entgegen § 21 Abs. 4 die erforderlichen  
Pflichtangaben zur Erstellung eines  
Indirekteinleiter-katasters auf eine  
Anforderung der Stadt hin nicht, nicht  
vollständig oder nicht innerhalb der Frist  
nach § 241 Abs. 4 S. 3 mitteilt;